

Sachstandsbericht

Aufstellung von neuen Werbeanlagen im Stadtbezirk Rodenkirchen und Beteiligung der Bezirksvertretung

Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 25.01.2016

8.1.2 Aufstellung von neuen Werbeanlagen im Stadtbezirk Rodenkirchen und Beteiligung der Bezirksvertretung; Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Die Grünen und FDP - mit Beitritt der CDU-Fraktion AN/0018/2016

Die CDU-Fraktion tritt dem Antrag bei.

Der Antrag wird anlässlich der Ausführungen der Fachverwaltung modifiziert.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen fasst folgenden geänderten Beschluss:

Die **Nichtbeteiligung** der Bezirksvertretung Rodenkirchen bei der **Standortauswahl** der Werbeanlagen verstößt gegen die Bestimmungen des § 37 Abs. 5 GO NRW, den § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln und den § 2 Abs. 6.4 Pflege des Ortsbildes der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln.

Die Verwaltung wird daher aufgefordert, die Mitwirkungsrechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen bei der Standortauswahl der Werbeanlagen im Stadtbezirk herzustellen!

Stellungnahme der Verwaltung; 0152/2016

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat die schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Bauverwaltung, Herrn Klasen, zur Kenntnis genommen. Demnach ist die Aufstellung der Werbetafeln und Werbesäulen ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf erst ab einer bestimmten Größe der Zustimmung der Bezirksvertretungen. Dies sei so in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Bezirksvertretung Rodenkirchen sieht jedoch anlässlich dieser Ausführung dringenden Änderungsbedarf der Zuständigkeitsordnung, da die Bezirksvertretung Rodenkirchen in ihrem Bezirk selber entscheiden möchte, an welcher Stelle Werbetafeln usw. analog den Richtlinien (Verkehrssicherheit, Stadtplanung usw.) aufgestellt werden. Der gemeinsame Antrag wurde dahingehend modifiziert.

Sachstand Dezember 2018

Mit der 2. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 29.03.2018 wurden die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen neu geregelt und umfassen nun die Festlegung von Stand-

orten für Werbeanlagen für die Plakatgrößen 18/1 (Großflächenwerbeanlagen), 8/1 (City-Light-Säulen) und 4/1 (Stadtinformationsanlagen). Die Beteiligung der Bezirksvertretungen erfolgt bei neuen Standorten entsprechend.

Der Beschluss ist erledigt.

Status erledigt